

RS Vwgh 1992/4/30 92/06/0042

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.04.1992

Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82000 Bauordnung

L82007 Bauordnung Tirol

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Tir 1989 §30 Abs1;

BauRallg;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Bei der Beurteilung der Parteistellung ist wesentlich, ob je nach Größe und Art des Bauvorhabens Auswirkungen auf das Nachbargrundstück zu erwarten sind, wobei die Entfernung, welche noch eine Stellung als Nachbar einräumt, von der Höhe und von den vom Projekt zu erwartenden Immissionen abhängt. Auch ein 30 m vom Bauprojekt entferntes Grundstück kann bei einer entsprechenden Höhe des Bauvorhabens oder entsprechenden Immissionen noch die Parteistellung des Grundeigentümers als Nachbar verschaffen (Hinweis E 15.9.1983, 83/06/0093)(hier:

Parteistellung und Beschwerderecht verneint, Abstand 40 m zur Grundgrenze, Giebelhöhe 5,40 m).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992060042.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>